

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 10/11 S

S 1 R 991/08 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Das Rechtsschutzbegehren der Klägerin wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt in einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 22.12.2010, eingegangen am 14.4.2011, Rechtsschutz durch das Bundessozialgericht (BSG). Sie beantragt insbesondere, über ihr "Beschwerde-, Überprüfungs- und Disziplinarersuchen vom 08.06.2010" betreffend das Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Koblenz zu entscheiden.
- 2 Ein derartiges Rechtsschutzbegehren ist schon deshalb nicht zulässig, weil sich die Beteiligten vor dem BSG nach § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen.
- 3 Zudem ist es dem BSG verwehrt, auf Gerichtsverfahren, die noch beim SG bzw beim Landes-sozialgericht (LSG) anhängig sind, Einfluss zu nehmen. Während des laufenden Verfahrens gibt es weder eine prozessrechtliche Beschwerdemöglichkeit zum BSG noch übt dieses die Dienstaufsicht über die vorinstanzlichen Gerichte aus. Auch für Befangenheitsanträge gegen Richter des SG oder LSG ist das BSG nicht zuständig. Erst dann, wenn ein Endurteil vorliegt, das mit der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG angefochten werden kann, ist der Weg zum BSG eröffnet. Bei der Einlegung eines Rechtsmittels zum BSG sind die aus der Rechtsmittelbelehrung der vorinstanzlichen Entscheidung ersichtlichen Formalitäten (insbesondere der vor dem BSG bestehende Vertretungszwang) zu beachten.
- 4 Die von der Klägerin gewünschte Aufklärung des Sachverhalts durch das BSG kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil das BSG als Revisionsgericht nur über Rechtsfragen zu befinden hat.

